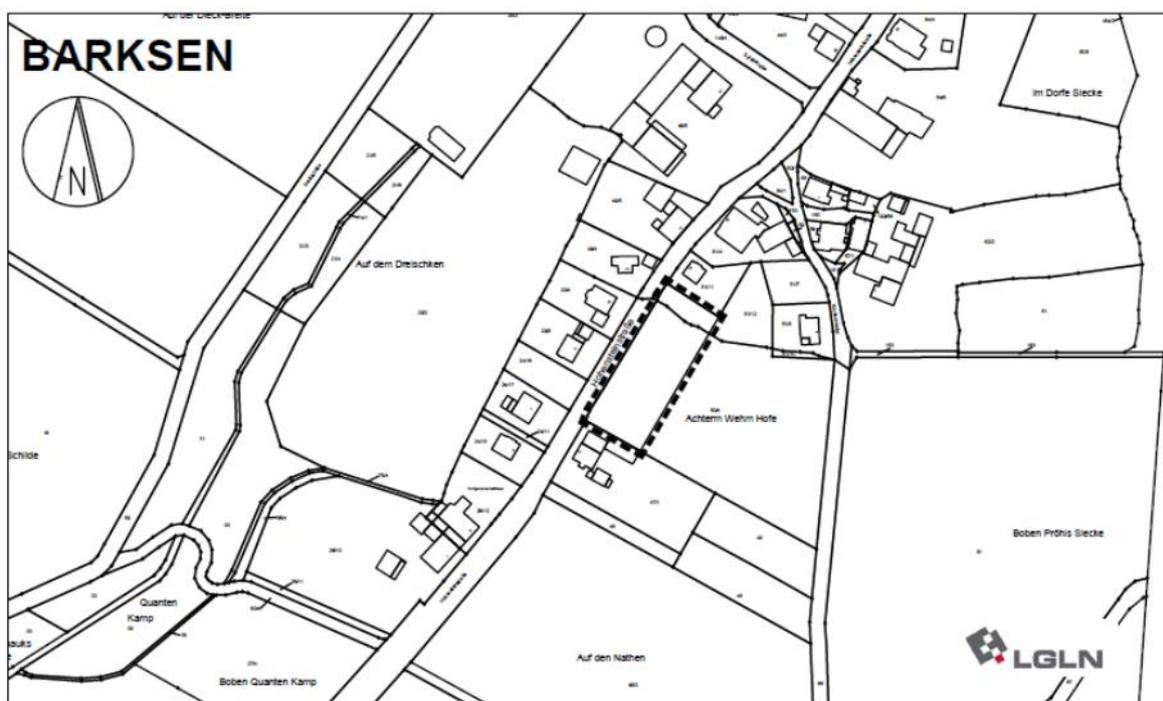


VERKÜNDUNG

Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf Anpassung der 1. Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB, ST Barksen

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die Anpassung der 1. Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB, ST Barksen, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zur Zeit geltenden Fassung – einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit verkündet.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© LGLN, RD Hameln, Katasteramt Hameln

Mit dieser Verkündung wird die Anpassung der 1. Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB, ST Barksen, rechtskräftig. Nach § 34 Abs. 6 BauGB sind hier die Vorschriften des § 13 Abs. 2 BauGB angewendet worden.

Die Bereitstellung der o. g. Satzung inkl. aller Bestandteile erfolgt ab sofort nachstehend.

Zusätzlich liegt diese im Fachbereich III, AG Räumliche Planung, der Stadt Hessisch Oldendorf, Zimmer 402, aus und kann während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr, donnerstags 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hessisch Oldendorf, den 24.10.2018

Stadt Hessisch Oldendorf

Der Bürgermeister L.S.

Gez. Krüger